

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

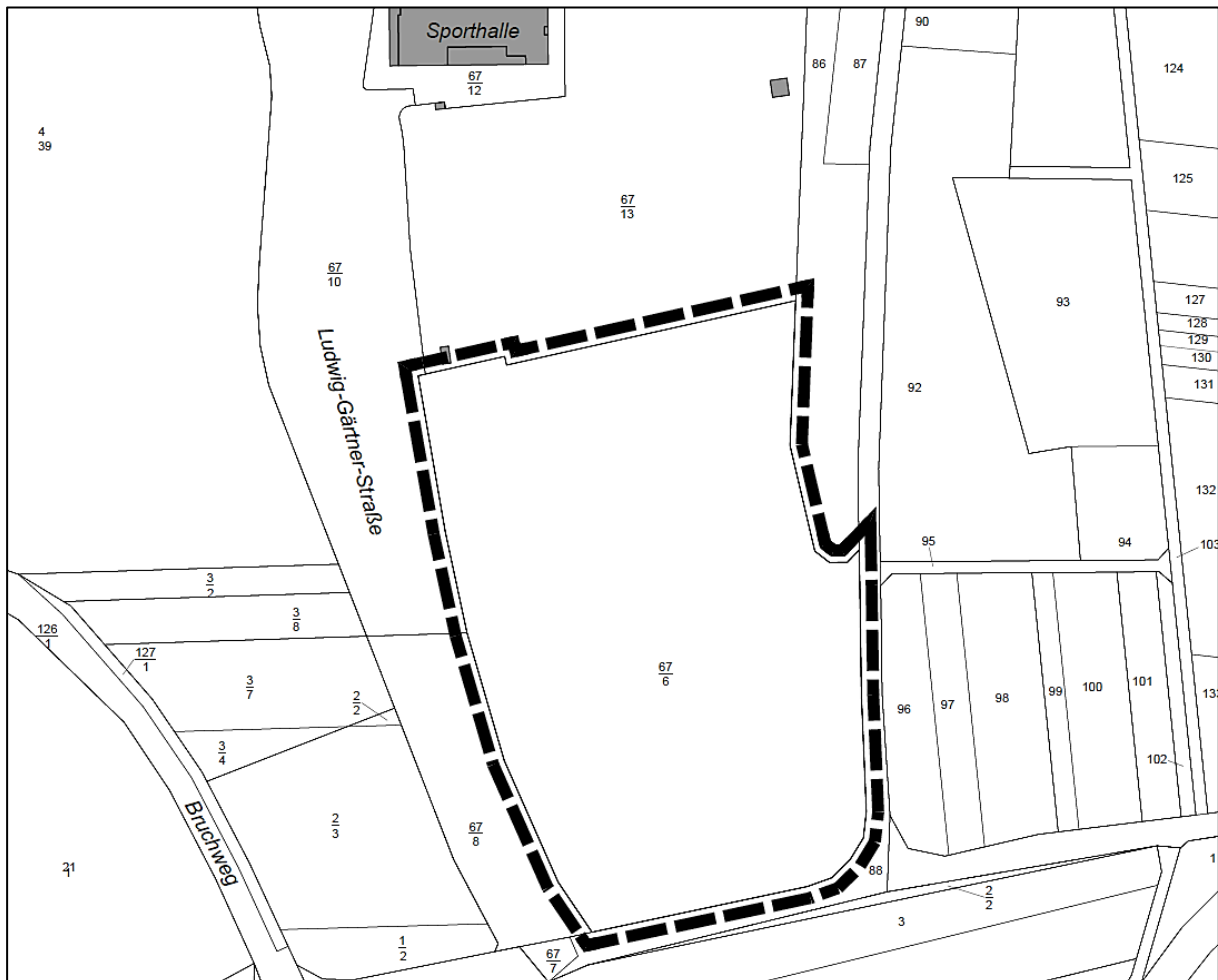
Bebauungsplan Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“ einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen. Dies wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der am südöstlichen Siedlungsrand gelegene **Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“ umfasst das Flurstück Flur 19, Nr. 67/6, in der Gemarkung Lorsch. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Flur 19, Nr. 67/13
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 19, Nr. 86 und 88
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks Flur 19, Nr. 88
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Flur 19, Nr. 67/8 und 67/10

Der genaue Umriss des ca. 2,3 ha großen Planbereichs ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“

Ziel des Bebauungsplans Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“ ist die planungsrechtliche Sicherung des Gebiets als Fläche für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen mit einem möglichst breiten Nutzungsspektrum einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen bzw. -gebäude unter Berücksichtigung der vorzufindenden naturräumlichen Gegebenheiten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 30 „Sport- und Freizeitzentrum Ost, Teil II – 2. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung mit integrierten textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 91 HBO), Begründung, Umweltbericht, den zugehörigen Anlagen (Artenschutzgutachten, CEF-Konzeption) sowie der zusammenfassenden Erklärung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus besteht nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit den zugehörigen Unterlagen im Internet (Bürger-GIS des Kreises Bergstraße) einzusehen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in Kraft.

Lorsch, den 29.04.2025

**Der Magistrat der Stadt Lorsch
Christian Schönung, Bürgermeister**